



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

25. Jan. 1989

82

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung
 (B+F) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

Aufgrund des Antrages des EDI vom 21. Dezember 1988
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Eidg. Departement des Innern wird gestützt auf Art. 60 Abs. 1 VwOG ermächtigt, eine Gruppe für Bildung und Forschung zu bilden, die das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft sowie den Bereich des Schweizerischen Schulrates umfasst, und nach Artikel 60 Absatz 2 VwOG einen entsprechenden allgemein verbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss vorzubereiten.
2. Das betroffene Personal sowie die Personalverbände sind unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat vom Eidg. Departement des Innern zu orientieren.

Für getreten Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
X		EDI	7	-
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 21. Dezember 1988

An den B u n d e s r a t

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung (B+F) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

1. Vorgeschichte und Anlass

Mit dem Bundesgesetz vom 19. September 1978 über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung (VwOG, Art. 46 und 60) schuf der Bundesrat die Möglichkeit, auch in zivilen Departementen Gruppen zu bilden. Die Expertenkommission Huber hatte für das EDI u.a. eine 'Gruppe Wissenschaft' vorgeschlagen.

Die Aufgaben auf dem Gebiet von Bildung und Forschung haben seither überdurchschnittlich zugenommen, und zwar nicht nur auf nationaler sondern auch auf internationaler Ebene. Nicht zuletzt in der Hayek-Analyse über den Schulratsbereich wurde erkannt, dass die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung der komplexen Aufgaben im EDI nicht zu befriedigen vermögen. Mit dem neuen ETH-Gesetz wird der Schulratsbereich dem EDI unterstellt. Die Problematik des Nebeneinander von BBW (im Vollzug von Hochschulförderungsgesetz und Forschungsgesetz, d.h. im Transferbereich des Bundes tätig) und Schulrat (Vollzug des ETH-Gesetzes und Forschungsgesetzes an den Bundeshochschulen und den Forschungsanstalten) bleibt indessen bestehen. Es gilt, eine einheitliche strategische Führung zu schaffen.

Das Problem ist auch bei den Beratungen des ETH-Gesetzes in der Kommission für Wissenschaft und Forschung des Ständerates zur Sprache gekommen. Die Kommission hat, mit Bezug auf den vorliegenden Vorschlag, die Doppelunterstellung unter das EDI beseitigt. Nunmehr wird nur der ETH-Rat direkt dem EDI unterstellt.

2. Lösung des Problems: Schaffung einer 'Gruppe B+F' im EDI in zwei Schritten

Im Frühjahr 1988 haben wir eine Arbeitsgruppe (Generalsekretär EDI, Schulratspräsident, Vizedirektor BBW und Delegierte des Projektbegleitenden Ausschusses/PBA) damit beauftragt, ein Konzept für eine effiziente Führungsorganisation im B+F-Bereich des EDI zu entwickeln. Gestützt auf die Arbeit dieser Gruppe schlagen wir vor, im EDI eine Gruppe B+F zu bilden. Eine organisatorisch noch einfachere Lösung hätte darin bestanden, das BBW in Form einer Hauptabteilung dem Schulratspräsidenten zu unterstellen. Diese Lösung wurde indessen aus grundsätzlichen und föderalistischen Gründen fallen gelassen.

In einem ersten Schritt (Beilage 1) sollen ohne Aenderung von Gesetzesrecht, der dem EDI administrativ zugeordnete Schulratsbereich sowie das BBW zu einer Gruppe B+F zusammengefasst werden. Der Bundesrat ist hiefür gemäss Artikel 60 Absatz 1 VwOG ermächtigt, muss den Beschluss aber gemäss Absatz 2 der gleichen Vorschrift der Bundesversammlung mit einem allgemein verbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss, zur Genehmigung unterbreiten. Die Gruppenbildung sollte auf den 1. Juli 1989 in Kraft treten können. Auf diesen Zeitpunkt hin scheidet der jetzige Direktor des BBW aus dem Bundesdienst aus und es wird ein Nachfolger zu wählen sein. Direktor der Gruppe B+F könnte für eine Uebergangszeit, d.h. bis zum Inkrafttreten des neuen ETH-Gesetzes, der heutige Schulratspräsident werden, der seine Obliegenheiten als Schulratspräsident weiterhin wahrnehmen würde. Der Stab des Schulratspräsidenten müsste geringfügig erweitert werden, was aber aus den Beständen von Schulratsbereich resp. BBW möglich sein sollte und zu keiner Personalvermehrung führen dürfte.

Ob eine Gruppe gebildet werden soll oder nicht, hängt nach Artikel 46 Absatz 3 VwOG nicht nur von der Anzahl der zusammenzufassenden Aemter sondern ebenso von der Art ihrer Aufgaben ab. Deshalb rechtfertigt sich die Gruppenbildung allein angesichts des Umfanges und der Komplexität der Aufgaben des EDI im Bereich von Bildung und Wissenschaft. Doch ist auch die Quantität der Gruppe mit gegenwärtig einem Bundesamt, zwei Hochschulen und vier Forschungsanstalten offensichtlich.

Die Bildung einer Gruppe B+F ist nicht primär eine Rationalisierungs-massnahme mit dem Ziel, Mittel einzusparen, sondern eine Führungs-massnahme mit dem Ziel, die Führungsspanne im EDI zu verkürzen und den Departementschef in seiner Führungsaufgabe zu erleichtern. Deshalb steht die Gruppenbildung in keinem direkten Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen ETH-Gesetzes. Mit der Verbesserung der Führungsstruktur des EDI darf nicht länger zugewartet werden.

In einem zweiten Schritt (Beilage 2), nämlich mit dem Inkrafttreten des ETH-Gesetzes, soll eine Konsolidierung insofern erzielt werden, als eine Personalunion der Funktionen 'Direktor der Gruppe B+F' (Hauptamt) und 'Präsident des ETH-Rates' (Nebenamt) herbeigeführt wird. Dies ist umso wünschenswerter, als der ETH-Rat ein Linienorgan und nicht ein Organ mit beratender Funktion ist. Mit dieser Lösung hat die Kommission des Ständerats zur Kenntnis genommen, dass die erwähnte und kritisierte Doppelunterstellung hinfällig wird. Hauptgesprächspartner des Departementschefs wird der Direktor der Gruppe B+F, der in seiner Funktion als Präsident des ETH-Rats auch direkten Zugang zum Präsidenten der Direktion des ETH-Bereiches hat.

Da der Direktor der Gruppe B+F ein umfangreiches wissenschaftspolitisches Pensum im Ausland zu erledigen hat, wird zu prüfen sein, ob man ihm durch eine Ergänzung von Artikel 64 Absatz 2 VwOG den Titel 'Staatssekretär' geben soll. Ueber diese Möglichkeit soll nach Abschluss der laufenden Abklärungen über den Bundesbeschluss über die Entlastung der Bundesräte befunden werden.

Die Bildung einer Gruppe B+F ist eine unentbehrliche EDI-interne Massnahme. Sie ändert an den Zuständigkeiten der Departemente und der wissenschaftlichen Kommissionen nichts. Hingegen erleichtert die Gruppenbildung den Verkehr mit dem EDI in wissenschaftspolitischen Angelegenheiten, weil es im EDI dann hierfür nur noch eine Anlaufstelle gibt.

Ebenso ändert die Bildung einer Gruppe B+F nichts an der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Erziehungswesen. Die Koordinationsaufgaben der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Hochschulkonferenz bleiben davon unberührt.

Hauptgesprächspartner der Kantone wird der Direktor der Gruppe B+F sein. Dieser ist dem Vorsteher des EDI direkt unterstellt und weisungsgebunden, wodurch den föderalistischen Grundsätzen im Verkehr zwischen Bund und Kantonen Rechnung getragen ist.

3. Aufgaben des Direktors der Gruppe B+F im EDI

Er

- erarbeitet konzeptionelle B+F-Strategien für Eigenbereich und Transferbereich. (Bisher gehörte diese Aufgabe ins BBW, das sie aber nur im Hinblick auf den Bereich der Förderung der Forschung und der kantonalen Hochschulen wahrnehmen konnte; die Einheit der Materie gebietet, dass diese Funktion auf Stufe Direktion der Gruppe B+F wahrgenommen wird);
- setzt Zielvorgaben des EDI im B+F-Bereich durch und kontrolliert den Vollzug;
- spricht die B+F-Tätigkeit des EDI mit B+F-Stellen anderer Departemente und der Kantone ab.

4. Aufgaben des Schulratsbereiches

ETH-Rat resp. Direktion des ETH-Bereiches sind in erster Linie für den Vollzug des ETH-Gesetzes zuständig. Aus dem Gesetz ergeben sich auch ihre spezifischen Kompetenzen.

5. Aufgaben des BBW

Das BBW ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung und den Vollzug der Erlasse im Bereich der Bildung und Forschung, namentlich für:

- den Vollzug des Hochschulförderungsgesetzes und der damit verbundenen Koordinationsaufgaben im schweizerischen Hochschulbereich;
- den Vollzug des Bundesmaturitätsrechts;
- den Vollzug der Stipendiengesetze;
- den Vollzug des Forschungsgesetzes;

Verteilungszug an:

- 01 7 Ex. zum Vollzug
- 02 3 Ex. zur Kenntnis
- 03 3 Ex. zur Kenntnis
- 04 3 Ex. zur Kenntnis

- die wissenschaftliche Dokumentation und Information;
- die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung von Projekten und Programmen der internationalen Forschungszusammenarbeit im Verantwortungsbereich des Bundes, die nicht Aufgabe anderer Bundesstellen sind;
- die Vertretung des Bundes in internationalen Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsorganisationen.

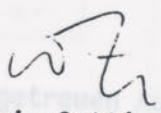
6. Aemterkonsultation

Auf die Aemterkonsultation wurde verzichtet, dagegen konnten die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses zum Antrag auf dem Zirkulationsweg Stellung nehmen. Den dabei geäußerten Bedenken konnte materiell Rechnung getragen werden.

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN


Flavio Cotti

Beilage

- 2 Organigramme (Stufe 1, 2)
- Beschlussesdispositiv

Zum Mitbericht an:

- BK
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- EDI 7 Ex. zum Vollzug
- BK 3 Ex. zur Kenntnis
- EJPD 3 Ex. zur Kenntnis
- EFD 3 Ex. zur Kenntnis

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung
(B+F) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

Aufgrund des Antrages des EDI vom 21. Dezember 1988
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Eidg. Departement des Innern wird gestützt auf Art. 60 Abs. 1 VwOG ermächtigt, eine Gruppe für Bildung und Forschung zu bilden, die das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft sowie den Bereich des Schweizerischen Schulrates umfasst, und nach Artikel 60 Absatz 2 VwOG einen entsprechenden allgemein verbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss vorzubereiten.
2. Das betroffene Personal sowie die Personalverbände sind unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat vom Eidg. Departement des Innern zu orientieren.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Gruppe Bildung und Forschung
(B+F)

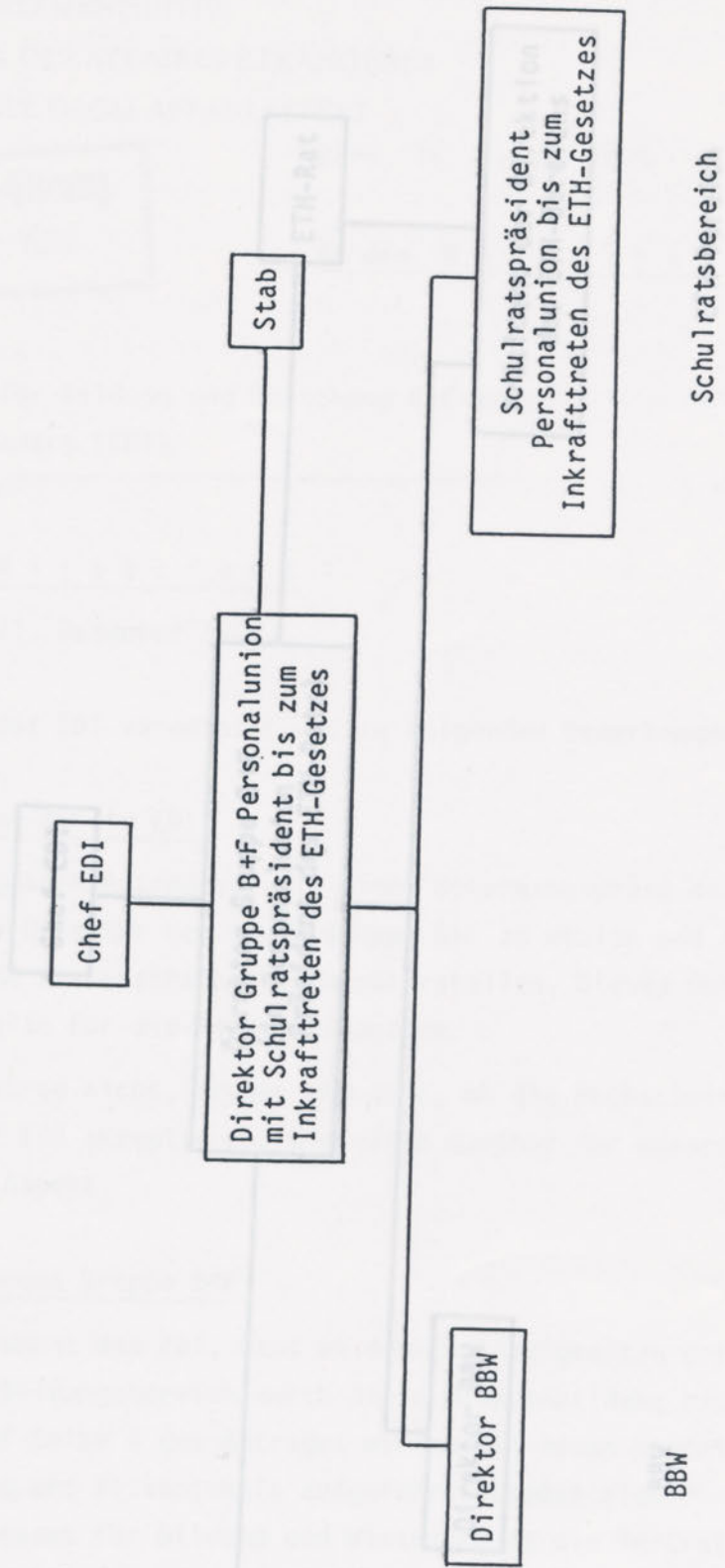
Stufe 1, ohne Änderung
von Gesetzesrecht,
in Kraft am 1.7.1989

Direktor BSW

Dezember 1988

Gruppe Bildung und Forschung
im EDI (B+F)

Stufe 1, ohne Aenderung
von Gesetzesrecht;
in Kraft am 1.7.1989



BBW

FEDERATION SUISSE DE LA RECHERCHE SCIENTIFIQUE
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA RICERCA SCIENTIFICA
SCIENTIFIC DEPARTMENT
SCIENTIFIC AFFAIRS
DEPARTMENT FEDERAL DES AFFAIRES ETRANGERES
DEPARTMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Für die BR-Sitzung
vom 1. & 2. JAN 1989

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung im EDI
Edy. Departement des Innern (EDI)

Mitbericht

zum Antrag des EDI vom 21. Dezember 1988

Der vorliegende Antrag des EDI veranlasst folgende Bemerkungen:

1. Schaffung einer Gruppe im EDI
Das EDI zieht im vorliegenden Antrag eine Übergangsphase den
Schulratspräsidenten zum Direktor der Gruppe B+F zu wählen und das
Bundesamt für Bildung und Wissenschaft unterstellen. Dieses Bundes-
amt war bisher Anlaufstelle für die Kantone.
Wir opponieren diesem Antrag nicht, fragen aber, ob die Hochschulkantone
eine "Vorherrschaft" der ETH akzeptieren können. Wir bitten um nähere
Erläuterungen zu diesem Aspekt.

2. Zuständigkeiten der neuen Gruppe B+F
Im Antrag auf Seite 3 erwähnt das EDI, dass an den Zuständigkeiten der
Departemente im Bildungsbereich durch die Bildung der Gruppe B+F
geändert werden soll. Auf Seite 5 des Antrages werden die neuen Zustän-
digkeiten für Bildung und Wissenschaft aufgeführt. Die Kantone
soll das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft als Vertretung
in internationalen Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungs-
angelegenheiten wahrnehmen.
Diese Ausführungen zustimmen wir, gehen aber davon aus, dass die
des EDA (inkl. Integrationsbüro) im Bereich Bildung und

Gruppe Bildung und Forschung
im EDI (B+F)

Stufe 2, mit neuem
ETH-Gesetz

Chef EDI

Direktor Gruppe B+F
(in Personalunion
Präsident des ETH-Rats)

Stab

ETH-Rat

Direktor BBW

Präsident der Direktion
des ETH-Bereichs

BBW

ETH-Bereich



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 16. Januar 1989

Für die BR.-Sitzung
vom 18. JAN 1989

An den Bundesrat

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung B+F im
Eidg. Departement des Innern (EDI)

Mitbericht

zum Antrag des EDI vom 21. Dezember 1989

Der vorliegende Antrag des EDI veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen:

1. Schaffung einer Gruppe B+F im EDI

Das EDI sieht im vorliegenden Antrag vor, in einer Uebergangsphase den Schulratspräsidenten zum Direktor der neuen Gruppe B+F zu wählen und das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ihm zu unterstellen. Dieses Bundesamt war bisher Anlaufstelle für die Hochschulkantone.

Wir opponieren diesem Antrag nicht, fragen uns aber, ob die Hochschulkantone eine "Vorherrschaft" der ETH akzeptieren. Wir wären dankbar für nähere Erläuterungen zu diesem Aspekt.

2. Zuständigkeiten der neuen Gruppe B+F

Im Antrag auf Seite 3 erwähnt das EDI, dass an den Zuständigkeiten der anderen Departemente im Bildungsbereich durch diese Gruppenbildung nichts geändert werden soll. Auf Seite 5 des Antrages werden die neuen Kompetenzen des Bundesamt für Bildung und Wissenschaft aufgeführt. Gemäss dieser Auflistung soll das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft die Vertretung des Bundes in internationalen Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsorganisationen wahrnehmen.

Wir können diesen Ausführungen zustimmen, gehen aber davon aus, dass die Kompetenzen des EDA (inkl. Integrationsbüro) im Bereich Bildung und

Wissenschaft nicht geändert werden (so zum Beispiel: Cern, Agence spatiale européenne, Laboratoire de biologie moléculaire, Comité consultatif pour la recherche agricole internationale, ESO, UNESCO, Cost, Race, Esprit).

Wir b e a n t r a g e n, dass die Kompetenzen des EDA (inkl. Integrationsbüro) im Bereich Bildung und Wissenschaft durch diese Gruppenbildung keine Aenderungen erfahren.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including phrases like 'Schaffung einer Gruppe B+F im EDI', 'Zuständigkeiten der neuen Gruppe B+F', and 'Kompetenzen des EDA (inkl. Integrationsbüro) im Bereich Bildung und Wissenschaft')'



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

131.2

Berne, le 16 janvier 1989

Au Conseil fédéral

Création d'un groupement de l'éducation et de la recherche (E+R) au
 Département fédéral de l'intérieur

Co-rapport

relatif à la proposition du DFI du 21 décembre 1988.

Nous sommes en principe d'accord avec les mesures proposées par le DFI. Toutefois, nous nous voyons obligés d'attirer votre attention sur les problèmes suivants:

1. Vu la souveraineté des cantons dans le domaine de la formation universitaire, la subordination de l'Office fédéral de l'éducation et de la science (OFES) au président du Conseil des écoles, en sa qualité de directeur du nouveau groupement E+R, pourrait provoquer un réflexe fédéraliste.
2. Selon le DFI, la création de ce groupement n'est pas une mesure de rationalisation mais bien de gestion. Elle peut cependant susciter des problèmes de coordination supplémentaires du fait que d'autres offices de l'administration fédérale devront à l'avenir discuter de leurs affaires non seulement avec l'OFES et le Conseil des écoles mais encore et avant tout avec la direction du groupement. De surcroît, il y aura création d'un nouvel état-major du groupement. Sur ce plan, la création du groupement va à l'encontre des efforts entrepris afin de rationaliser l'administration fédérale.

3. Nous prenons acte de ce que, selon le DFI, la création d'un groupement E+R ne modifie en rien les compétences des départements (proposition, p. 3 infra). Cela nous paraît très important eu égard à la formation professionnelle, par exemple, domaine qui ressortit au DFEP. Il est absolument nécessaire d'en tenir compte dans l'élaboration des stratégies E+R destinées au domaine propre et au domaine de transfert (ce qui est la tâche principale du directeur du groupement). Il en va de même des stations de recherches agricoles du DFEP.

4. Pour ce qui a trait au domaine international, l'OFES sera compétente, selon le chiffre 5 de la proposition du DFI, pour assurer la coopération internationale en matière de recherche et la représentation de la Confédération au sein d'organisations internationales pour la science, la recherche et l'éducation.

Mais nos relations avec d'autres pays dans ces domaines ressortissent effectivement au DFAE et au DFEP (OFAEE). Le Bureau de l'intégration est chargé en particulier des relations contractuelles concernant les programmes de recherche de la CE. Nous attachons une importance particulière à présenter un front uni dans nos négociations avec la Communauté européenne. Cette unité dans les négociations est réglée depuis 1961; elle a fait ses preuves. Eu égard aux grands défis que nous lance l'échéance de 1992, ce n'est pas le moment de changer l'ordre de bataille.

5. Nous notons avec satisfaction que le DFI a remis à plus tard l'examen de la question relative à la désignation d'un secrétaire d'Etat (proposition, milieu de la p. 3). En effet, la question doit donc être discutée dans le contexte des études entreprises pour décharger les conseillers fédéraux.

6. Nous saurions donc gré au DFI de prendre position sur les points soulevés ci-avant.

DEPARTEMENT FEDERAL
DE L'ECONOMIE PUBLIQUE

Belarum



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 17. Januar 1989
 11.30 Uhr

An den Bundesrat

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung (B+F) im
 Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 16. Januar 1989.

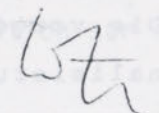
Wir nehmen zu den Bemerkungen des EVD vom 16. Januar 1989
 wie folgt Stellung:

1. In einer früheren Phase zur Vorbereitung unseres An-
 trages wurde der Vorschlag gemacht, das BBW in Form einer
 Hauptabteilung dem Schulratspräsidenten zu unterstellen.
 Gespräche mit kantonalen Erziehungsdirektionen haben in-
 dessen ergeben, dass eine solche Lösung föderalistische
 Reflexe hervorrufen würde. Das führte zum Vorschlag der
 Gruppenbildung unter Belassung des BBW.
2. Die vorgeschlagene Gruppenbildung ist nicht eine Ratio-
 nalisierungsmassnahme im Sinne der Erzielung von Ein-
 sparungen sondern eine Massnahme zur Verbesserung der
 Führung des Departements. Damit wird gleichzeitig er-
 reicht, dass es zu Fragen der Bildung und Forschung im
 EDI nur noch eine Anlaufstelle, nämlich den Gruppen-
 direktor gibt und nicht mehrere Anlaufstellen wie

heute. Das gilt sowohl für den Verkehr mit anderen Departementen wie auch nach aussen. Die für die Realisierung der Gruppe notwendige Stabsorganisation wird durch eine geringfügige Verstärkung des Stabes des Schulratspräsidenten gebildet, wozu die Bestände des Schulratsbereichs bzw. des BBW herangezogen werden sollen. Insgesamt sind keine Personalvermehrungen beabsichtigt.

3. Die Gruppenbildung soll an den Kompetenzen der andern Departemente nichts ändern. So bleibt die Verantwortlichkeit des EVD für die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten von der Gruppenbildung unberührt. Die Koordination unter den Departementen in Fragen der Wissenschaftspolitik bleibt ~~bei~~ den heutigen Koordinationsmechanismen vorbehalten.
4. Die Gruppenbildung ändert auch nichts an den Zuständigkeiten der Departemente und der Bundesämter für die Beziehungen zum Ausland. Auch hiefür sollen die heutigen Koordinationsregelungen ihre Gültigkeit behalten.
5. Wir bestätigen nochmals, dass wir die Frage, ob dem Direktor der Gruppe B+F im Verkehr mit dem Ausland der Titel eines "Staatssekretärs" verliehen werden soll, dem Bundesrat im Rahmen der Abklärungen über die Entlastung der Bundesräte zur Diskussion stellen möchten.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN


Flavio Cotti



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA
 3003 Bern, 17. Januar 1989

An den Bundesrat

Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung (B+F) im
 Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

M I T B E R I C H T

zum Antrag des EDI vom 21. Dezember 1988

Wir sind im Grundsatz mit dem Antrag und den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden, erlauben uns jedoch eine Bemerkung zum Verfahren sowie einige inhaltliche Fragen.

1. Bemerkung zum Verfahren

Wir stellen fest, dass das EDI keine formelle Aemterkonsultation durchgeführt hat. Die Bundeskanzlei brachte bereits in der Konsultation der Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses das Anliegen vor, zusätzlich eine formelle Aemterkonsultation durchzuführen. Fragen der Umstrukturierung in einem Departement sind stets grundsätzlicher Art; eine breite Diskussion und Abstützung des vorgeschlagenen Konzepts in der Bundesverwaltung wäre daher wünschbar gewesen. Dies gilt auch für das gegenwärtige Mitberichtsverfahren.

2. Inhaltliche Fragen

2.1 Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass die Schaffung einer Gruppe B+F nichts an den Zuständigkeiten der Departemente und wissenschaftlichen Kommissionen ändern wird. Wünschbar wären hier jedoch nähere Ausführungen, wie die interdepartementale Zusammenarbeit - namentlich mit EVD und EDA - künftig aussehen und wie sie gegenüber heute noch verbessert werden könnte. Die Spannungsfelder, die sich aus den kompetenzmässigen Ueberlappungen der drei direkt betroffenen Departemente ergeben, sollten durch optimale Koordinationsinstrumente fruchtbar gemacht, nicht möglichst eliminiert werden. Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken der Departemente auf dem Gebiet der internationalen Forschung und Zusammenarbeit. Wir nehmen an, dass diese Fragen Gegenstand der vom Direktor der Gruppe B+F zu erarbeitenden konzeptionellen Strategien sein werden.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 - 2 -
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

2.2 Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass mit der Verleihung des Titels eines Staatssekretärs zugewartet werden soll, bis die laufenden Abklärungen über Möglichkeiten der Entlastung des Bundesrates abgeschlossen sind.

An den Bundesrat

2.3 Offene Fragen wirft nach wie vor die vorgeschlagene Personalunion des Direktors der Gruppe B+F vorerst mit dem Schulratspräsidenten, später mit dem Präsidenten des ETH-Rates auf. Wie soll und kann verhindert werden, dass sich diese Personalunion resp. die Unterstellung des BBW unter den Schulratspräsidenten und später den Präsidenten des ETH-Rates nicht nachteilig auf die gesamtschweizerischen Hochschulkoordinations-Bemühungen auswirkt?

Die Antwort auf die Notion Nabholz wird gutgeheissen
 (s. Beilage).

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 Der Bundeskanzler

Die mitinteressierten Dienststellen

- DND - Direktion der Eidgenössischen Verwaltung
 - EVD - Bundesamt für Industrie, Handel und Arbeit
 Bundesamt für Landwirtschaft


 Dr. W. Buser

sind mit der Antwort einverstanden.

EIDGENÖSSISCHES
 DEPARTEMENT DES INNERN


 Flavio Cotti

Beilagen:

Antwort d und f

Protokollauszug an:

- DDI 9 Ex. (GS 3, ETS 3)
 - BK 5 Ex. zur Kenntnis
 - DND 5 Ex. zur Kenntnis
 - EVD 5 Ex. zur Kenntnis